

STEUERLICHE BESONDERHEITEN BEI DER GRUPPEN-UNFALLVERSICHERUNG

Die Prämienzahlungen des Arbeitgebers zu einer Versicherung für fremde Rechnung (Arbeitnehmer), bei denen die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Arbeitgeber zustehen, stellen keinen Arbeitslohn dar und sind damit steuerfrei.

Die im Versicherungsfall vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgekehrten Leistungen – auch wenn diese unmittelbar vom Versicherer an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden – zählen in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und sind deshalb dem Lohn- und Einkommensteuerabzug zu unterziehen.

Es bestehen zwei vertragliche Möglichkeiten zur Gestaltung der Gruppen-Unfallversicherung:

1. Es wird die o. a. Regelung praktiziert, d. h. die zu zahlenden Prämien sind steuerfrei, die Leistungen sind von den versicherten Personen individuell zu versteuern.
2. Der Vertrag wird so gestaltet, dass die versicherten Personen einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen erhalten. Dann sind die Prämien steuerpflichtig, die Leistungen jedoch steuerfrei.

Pauschalsteuer

Bei einem Gruppen-Unfallversicherungsvertrag, bei dem die versicherten Mitarbeiter einen unentziehbaren Rechtsanspruch auf die Leistung haben, ist die Prämie steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann die Prämien für eine von ihm abgeschlossene Unfallversicherung für seine Mitarbeiter mit einem Steuersatz von 20 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) pauschal versteuern, wenn die durchschnittliche Prämie je versicherter Person von 77,50 EUR (inkl. 20% Dienstreiseanteil) zzgl. Versicherungssteuer im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

Die vom Arbeitgeber getragenen steuerpflichtigen Prämienanteile können auch individuell versteuert werden bzw. müssen individuell versteuert werden, wenn die Pauschalierungshöchstgrenze überschritten wird. Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall – anders als bei der Pauschalversteuerung – die Prämienanteile als Sonderausgaben (soweit sie das private Unfallrisiko betreffen) oder als Werbungskosten (für das berufliche Risiko) geltend machen. Leistungen aus pauschalversteuerten Unfallversicherungen sind jedoch weitgehend steuerfrei.

Die oben genannten Ausführungen sind allgemeine Sachverhalte und ersetzen nicht eine individuelle Prüfung durch die dafür zuständigen Institutionen wie z.B. Wirtschafts- und Steuerberater.